

Gesetz
über den Bebauungsplan Rothenburgsort 6

Vom 9. Juli 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1980, Seite 118

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 6 für den Gel-
tungsbereich Zollvereinstraße — West-, Nord- und Ost-
grenze des Flurstücks 633 der Gemarkung Billwerder Aus-
schlag — Rothenburgstraße — Ausschläger Allee (Bezirk
Hamburg-Mitte, Ortsteil 133) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die
ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu
kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

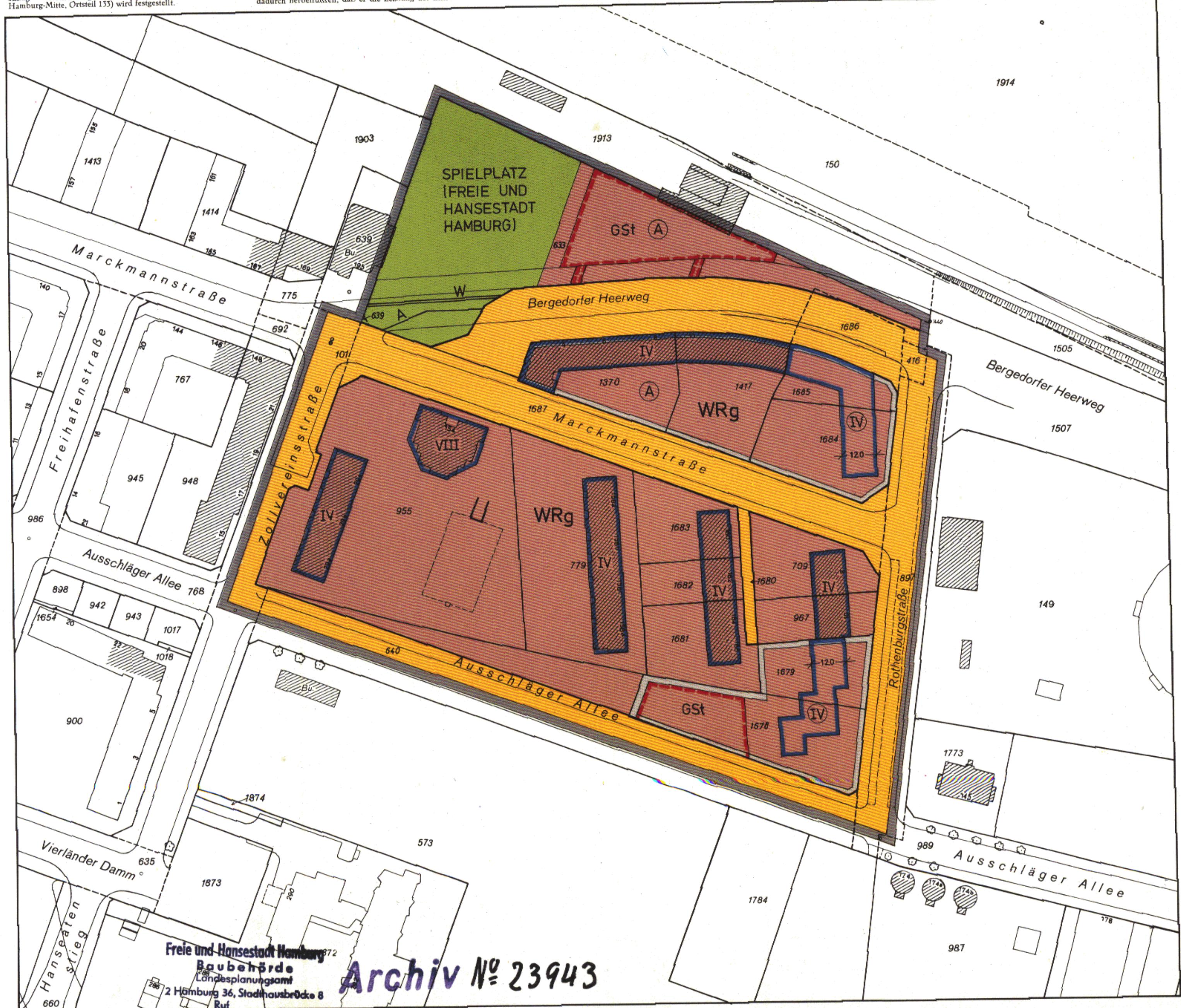
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim
örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststun-
den kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche
Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie
gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesba-
ugesetzes in der Fassung vom 18. August 1979 und den
Änderungen vom 3. Dezember 1979 und 1. Juli 1979
(Bundesgesetzblatt I 1979, Seiten 2257, 3281 und 3617,
1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetre-
ten sind, kann ein Entschädigungsberichtigter Entschädi-
gung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs
durch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädi-
gung verhindert.

Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen
von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Garten-
anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebau-
ungspläne aufgehoben.



2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die

Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Staffelgeschosse sind an der Vorder- und Rückseite der Gebäude um je 1,5 m zurückzusetzen.
2. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Juli 1980.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Rothenburgsort 6

Vom 9. Juli 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 6 für den Gelungsbereich Zollvereinsstraße — West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 633 der Gemarkung Billwerder Ausschlag — Rothenburgstraße — Ausschläger Allee (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 133) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebau-